

17. Wahlperiode

---

## Antrag

der Piratenfraktion

### **Kein verfassungswidriger Staatstrojaner in Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

- Die durch das Land Berlin von der Firma SYBORG Informationssysteme b.h. OHG eingekaufte Software zur Erweiterung der TKÜ-Anlage (Auftrags-Nr. 62035795) kommt nicht zum Einsatz.
- Auch jede andere Software, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 (BvR 370/07, BvR 595/307) nicht gerecht wird, wird durch das Land Berlin nicht angeschafft.

---

### ***Begründung:***

Der Einsatz des vom Land Berlin angeschafften sogenannten Staatstrojaners ist in den vom Verfassungsgericht gesetzten engen Grenzen nicht möglich. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 (BvR 370/07, BvR 595/307) liegt eine zulässige Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) überhaupt nur vor, „wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein“. Diese technischen Vorkehrungen sind nach dem Stand der Technik zur Zeit nicht umzusetzen. Aus technischer Sicht handelt es sich bei der Quellen-TKÜ um den selben Eingriff wie bei einer Online-Durchsuchung. Der Unterschied liegt allein in der Art der Daten, die bei einer Quellen-TKÜ erhoben werden dürfen. Das heißt jedoch nicht, dass diese nicht auch erhoben werden können. Ist das Zielsystem erst einmal infiltriert, sind Erhebungen, die über das bloße Abhören von Telefonie hinausgehen, nur noch eine Frage des Nachladens des Moduls.

Die Software könnte nach dem Aufspielen auf den Computer unter den jetzigen Voraussetzungen die volle Kontrolle des Computers übernehmen, ohne sich dabei an das rechtliche Dürfen zu halten. Diese Diskrepanz zwischen dem, was rechtlich zulässig und dem, was technisch möglich ist, kann nur dadurch beseitigt werden, dass die technischen Möglichkeiten auf das Maß des rechtlich Zulässigen beschränkt werden. Da dies zur Zeit technisch nicht möglich ist, darf die bereits angeschaffte (unzulängliche) Software überhaupt nicht eingesetzt werden.

Aus den dargelegten Gründen darf auch keine andere Software angeschafft werden, die aufgrund der beschriebenen technischen Unzulänglichkeiten den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht wird.

Lauer Delius  
und die übrigen Mitglieder  
der Piratenfraktion